# VERTRAG

Zwischen XXX

> nachstehend **Veranstalter, XXX oder Festival** genannt

Und XXX

(ggf. Vertreten durch)

XXX

nachstehend **K1** genannt

#### 1. Vertragsgegenstand

Veranstalter verpflichtet K1 für den folgenden Auftritte auf dem XXX von XXX.

Datum	Ort	Bühne	Stage Time	Set Länge
01.01.25	XXX	Main Stage (Sondername Bühne)	20.00 – 21.00 Uhr	60 Minuten

Pausen finden nicht statt. Ein Line-Check ist vor dem Auftritt möglich.

XXX veranstaltet vom 01. bis 02. Januar 2025 zum XXX Mal das XXX Festival in XXX.

### 2. Exklusivität

Der Auftritt von **K1** auf dem XXX 2025 ist bis um 12:00 Uhr am Tag der Show geheim zu halten und nicht zu bewerben. **K1** wird gestattet eine Auftrittsverpflichtung beim XXX Festival in XXX 2025 wahrzunehmen. Weitere geplante Auftritte sind mit **XXX** abzusprechen. Wird diese Vereinbarung verletzt, wird die vereinbarte Gage um 50% verringert.

#### 3. Honorar, Zahlungsmodalität

XXX zahlt für den ordnungsgemäßen Auftritt von K1 folgendes Honorar:

Festhonorar in Höhe von € 0.000,- zzgl. MwSt. gegen Rechnungserteilung.

- + 0.000€ zzgl. Mwst Produktion
- + 0.000€ zzgl. Mwst NL / Hotel Buy out

Die Mehrwertsteuer wird nur gezahlt, wenn **K1** mehrwertsteuerpflichtig ist. Soweit **K1** der Ausländersteuer unterliegt, besteht Einigkeit, dass **XXX** die Ausländersteuer und den Solidaritätszuschlag von dem Honorar abzieht.

Zahlungsmodalität:

50% Vorkasse per Überweisung vier Wochen vor den Festivals

50% per Überweisung nach den Festivals nachdem eine ausgefüllte GEMA-Musikfolge eingereicht wurde.

# 4. Verpflichtungen von Veranstalter

**XXX** stellt am jeweiligen Showtag auf eigene Kosten:

Fusszeile

# VERTRAG

- a) Eine spielfertige Bühne
- b) Eine Ton-, Monitor- und Lichtanlage in festivalüblichem Umfang
- c) Catering wie festivalüblich
- d) Ausreichend Helfer und Ordner

**XXX** sorgt für eine ordnungsgemäße Anmeldung des Gastspieles bei der GEMA und zahlt die anfallenden GEMA-Gebühren.

Die Künstlersozialversicherungsbeiträge werden von XXX bezahlt

### 5. Verpflichtungen von K1

K1 stellt am jeweiligen Showtag auf eigene Kosten:

- e) Alle Instrumente
- f) Backline
- g) Alle technischen Extras
- h) Bühnenausstattung einschließlich Bühnengarderobe
- i) An- und Abreise einschließlich, Hotel, Fahrgenehmigungen
- j) Funkfrequenzgenehmigungen (falls benötigt)

Pyro- und Lasergenehmigungen (falls benötigt)

Für die Programmgestaltung ist K1 selbst verantwortlich.

### 6. Werbung, Sponsoren

**XXX** verpflichtet sich, den Auftritt von **K1** im Vorfeld zu bewerben. Es besteht Einigkeit, dass das Festival und dessen Bewerbung von Medien- und Markenpartnern unterstützt werden kann und darf.

Als Teil des Sicherheitskonzeptes werden an einigen Bühnen Großbildschirme genutzt, auf denen die Auftritte der Künstler übertragen werden. Die für diesen Zweck erstellten Bilder werden nicht ohne Genehmigung vom **K1** aufgezeichnet.

#### 7. Merchandise

XXX bekommt von K1 die Freigabe, den Namen/das Logo von K1 auf den Festivalshirts und Festivalgetränkebechern zu nutzen. K1 wird die Möglichkeit haben, CDs, Vinyl und andere Merchandise Artikel zu verkaufen. Ein Verkaufsstand inkl. Stromversorgung wird bereitgestellt. Da nur begrenzt Verkaufsplatz zur Verfügung steht, können max. 2-3 Bands gleichzeitig verkaufen. Sollte K1 kein eigenes Personal zur Verfügung stellen, können Merchandise-Artikel über das Festival verkauft werden. K1 verpflichtet sich in diesem Fall min. 4 Wochen vor der Show bekannt zu geben, dass Personal von XXX benötigt wird. In diesem Fall erhält der Festival-Merchandiser 15% des Netto-Gesamtumsatzes. K1 wird XXX bis einen Monat vor dem Festivaltermin mitteilen, falls die Nutzung des Künstlernamens nicht gewünscht ist. Die Merchandise-Gebühr erhöht sich dann auf 25% des Netto-Gesamtumsatzes.

#### 8. Haftung

**XXX** verfügt über eine Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden mit einer Deckungssumme in marktüblicher Höhe. **K1** ist verpflichtet, ebenfalls eine Haftpflichtversicherung für Ansprüche Dritter, die durch Tätigkeiten von **K1** und deren Crew bzw. Gästen verursacht werden, vorzuhalten und auf erste Anforderung hinvorzulegen.

**K1** sichert zu, dass Equipment, Instrumente und persönliche Wertgegenstände der Künstler gegen Diebstahl, Verlust bzw. Sachbeschädigung versichert sind. Eine Haftung von **XXX** ist für diese Schäden soweit ausgeschlossen.

Fusszeile

# **VERTRAG**

### 9. Ausfall der Veranstaltung

Bei Ausfall der vertragsgegenständlichen Veranstaltung aufgrund von Ereignissen, die nachweislich außerhalb des Einflussbereiches von **K1** und **XXX** liegen, wie Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, Terrorakte, Entziehung oder sonstige Eingriffe hoher Hand, die sich gegen die Veranstaltung richten, die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen, Kernenergie, sind die Vertragsparteien von ihren Vertragspflichten entbunden und jede Partei trägt ihre bis dahin entstandenen Kosten selbst. In diesen Fällen zahlt **K1** die bereits geleistete Vorkasse des Festivals unverzüglich an **XXX** zurück und die Parteien werden gegenüber der jeweils anderen Partei keine Ansprüche, aus welchem Rechtsgrund auch immer, geltend machen.

Bei Ausfall der vertragsgegenständlichen Veranstaltung aufgrund von Unwetter/Katastrophenwetter, das unmittelbar eine Gefahr für Leib und Leben der an der Veranstaltung beteiligten Künstler, Organisatoren und/oder des Publikums darstellen, oder bei Ausfall der vertragsgegenständlichen Veranstaltung aufgrund der Unbespielbarkeit des Veranstaltungsortes, insbesondere durch

- wetterbedingte örtliche Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort
- gefrorener Niederschlag in Form von Hagelkörnern mit einem Durchmesser vom mindestens 5 mm
- Blitzschlad
- Überschwemmung aufgrund von Überflutung des Grund und Bodens des Veranstaltungsortes

oder durch einen von **XXX** verursachten Grund, zahlt **XXX** an **K1** einen Schadensersatz, maximal in Höhe des vereinbarten Festhonorars des Festivals. Weitere Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.

Im Falle von Krankheit von K1, die durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wurde, Unfall, Tod oder unvermeidbare Reiseverzögerung, die eine rechtzeitige Ankunft von K1 und/oder deren Equipments am Veranstaltungsort unmöglich machen, sind die Vertragsparteien von ihren Vertragspflichten entbunden und jede Partei trägt ihre bis dahin entstandenen Kosten selbst. In diesen Fällen zahlt K1 die bereits geleistete Vorkasse des Festivals unverzüglich an XXX zurück und die Parteien werden gegenüber der jeweils anderen Partei keine Ansprüche, aus welchem Rechtsgrund auch immer, geltend machen.

## 10. Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, welches auch ergänzend gilt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Die Parteien haben Stillschweigen über diesen Vertrag und seine Durchführung Außenstehenden gegenüber vereinbart, auch über die Vertragsbeendigung hinaus. Durch diesen Vertrag entsteht zwischen den Parteien weder eine Gesellschaft, noch eine gesellschaftsähnliche Rechtsbeziehung, noch ein Arbeitsverhältnis, noch eine arbeitsrechtliche Rechtsbeziehung, noch ein Joint Venture. Vorsorglich sind dieserlei Rechtsbeziehungen der Parteien zueinander hiermit ausdrücklich abbedungen.

Die etwaige Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksame bzw. unwirksam gewordene Bestimmung ist durch eine sinnentsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten wirtschaftlichen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Gerichtsstand ist Traunstein.

XXX Festival	Vertragspartner K1		
Name 1, Name 2			
XXX, den	, den		
(Stempel/Unterschrift)	(Stempel/Unterschrift)		
	Fusszeile		